

MITTEILUNGSBLATT

DER
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



5. SONDERNUMMER

Studienjahr 2021/22

Ausgegeben am 10. 11. 2021

6.a Stück

Änderung der Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKGL)

Beschluss des AKGL vom 11.10.2021

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Änderung der Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKGL)

Gemäß Beschluss des AKGL vom 11.10.2021 wird die Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, veröffentlicht im [Mitteilungsblatt vom 03.02.2010, Stück 17.a, 16. Sondernummer](#), wie folgt geändert: Hinzufügung des § 6a

§ 6a

- (1) Gem § 20 Abs 3a UG ist die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen von Kollegialorganen zulässig und Personen, die mit Mitteln der elektronischen Kommunikation an der Sitzung des Kollegialorgans teilnehmen, gelten als persönlich anwesend.
- (2) Die sichere Identifizierung der Mitglieder und die zuverlässige Feststellung der Erfüllung von Beschlusserfordernissen sind durch die bzw den VorsitzendeN und die bzw den SchriftführerIn insofern sicherzustellen, als in geeigneter Weise Bild und Stimme der Anwesenden geprüft werden.
- (3) Die Einberufung und Abhaltung einer online-Sitzung ist insb dann zulässig, wenn ein Zusammentreten des AKGL auf Grund der von der Bundesregierung bzw der Universitätsleitung angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 nicht möglich ist.
- (4) Das Präsenzquorum für online- oder Hybrid-Sitzungen ist erfüllt, wenn mindestens die Hälfte aller Hauptmitglieder und Ersatzmitglieder, welche Hauptmitglieder dauerhaft vertreten, anwesend sind, ungeachtet dessen, ob einzelnen Mitgliedern auf Grund technischer Probleme die Teilnahme zur Gänze oder teilweise nicht möglich ist.
- (5) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung für die Durchführung von Sitzungen sind auf online- und Hybrid-Sitzungen sinngemäß anzuwenden.
- (6) § 6a tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Graz in Kraft.

Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen:
i.V. Schustaczek